

neten anlangt, wenn ein Verheiratheter oder Wittwer mit Kindern als Stellvertreter in Kriegszeiten sich meldet, was dann mit den Kindern werden solle, so geht aus dem Gesetz hervor, daß das Ermessen des Kriegsministeriums einzutreten habe, und es ist als gewiß anzunehmen, daß, wenn Bedenken hinsichtlich der Kinder und Familie vorhanden sind, das Kriegsministerium den Stellvertreter nicht anzunehmen braucht, auch den Stellvertreter nicht annehmen wird. Es kann daher weder für die Familie, noch für die Gemeinden, welche der Abgeordnete wahrscheinlich im Auge hat, eine Besorgniß eintreten. Das Kriegsministerium wird einem solchen Manne niemals die Genehmigung zur Stellvertretung geben.

Abg. Zische: Ich glaube, das Bedenken des Abgeordneten Heyn erledigt sich. Unter f. ist angegeben, daß der Eintretende ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Obrigkeit haben muß. Wenn ein Vater seine Familie verläßt, so gehört das nicht unter die gute Aufführung. Die Obrigkeit wird ihm also kein gutes Zeugniß geben, und er als Stellvertreter nicht eintreten können.

Präsident Braun: Ich habe nur noch zu bemerken, daß das, was der Referent erwähnt hat, vollständig richtig ist. Deshalb habe ich auch die Fragen immer nur auf die im vorgelegten Entwurfe aufgestellten Abänderungen des Gesetzes vom 26. October 1834 gerichtet. Ueber den Inhalt des Gesetzes, welcher nicht abgeändert wird, ist eine Erklärung der Stände nicht gefordert, weshalb sich die Stände auch nicht darüber zu erklären haben. Dies beiläufig. Ich frage nun die Kammer: ob sie §. 43 und die darin enthaltenen Abänderungen und Zusätze zu §. 56 des Gesetzes vom 26. October 1834 genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 44.

Zu §. 64.

Diejenigen Mannschaften, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften des Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit von vier bis acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Der Bericht zu §. 44 lautet:

Das hier angenommene Strafminimum hat die erste Kammer für manche Fälle noch zu hoch erachtet und deshalb beschloffen, die Worte der vierten Zeile (f. o. d. 5.):

„von vier“

ausfallen zu lassen.

Die Deputation erklärt sich mit dem Wegfall einverstanden, empfiehlt daher den Beitritt.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 44 der Vorlage in dieser Abänderung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 45.

Zu §. 68.

Gleiche Strafe trifft auch die zur Dienst-

reserve gehörigen oder nach §. 5b. gesetzlich befreiten Mannschaften, welche sich der angeordneten Anmeldung und Nachweisung bei den Localbehörden entziehen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 45 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 46.

Zu §. 67.

Alle diejenigen, welche an dem zur Aushebung bestimmten Termine vor der Recrutirungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 30. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Loosziehungsrechtes verlustig geachtet und zu einer neunjährigen Dienstzeit in der activen Armee und dreijährigen Dienstreservepflicht eingestellt werden.

Der Bericht zu §. 46 lautet:

Zu Berichtigung eines Druckfehlers ist zu bemerken, daß es auf der letzten Zeile nicht: „Dienstreservepflicht“, sondern: „Kriegsreservepflicht“ heißen muß, wie aus §. 67 des Gesetzes hervorgeht.

Der Inhalt dieses Paragraphen gab aber der Deputation zugleich Anlaß, über einen andern für die militairpflichtigen jungen Leute nicht unwichtigen Umstand mit den Herren Regierungskommissarien Rücksprache zu nehmen.

Bekanntlich unterliegen die militairpflichtigen jungen Leute sowohl vor, als bei dem Eintritt des zur Erfüllung der Militairpflicht festgesetzten Altersjahres mannichfachen Controlevorschriften. Am beschwerendsten sind dieselben für die jungen Leute, welche in das Ausland reisen oder dahin wandern.

Die Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes über die Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 gestattet zwar jungen Leuten auch vor dem Jahre, in welchem sie das militairpflichtige Alter erreichen, das Reisen und Wandern in das Ausland, jedoch werden denselben die Pässe oder Wanderbücher nur bis zum 12. October des Jahres, in welchem sie ihrer Militairpflicht zu genügen haben, ausgestellt, und sie müssen daher an diesem Tage im Inlande wieder eintreffen. Eben so läßt auch das Gesetz selbst §. 62 in dem Jahre, in welchem der junge Mann das militairpflichtige Alter erreicht, in besonders dringenden Fällen das Reisen in das Ausland noch nach, jedoch nur bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine, welcher der 6. November jedes Jahres ist.

Die Gestellungs- und Loosziehungstermine sind gewöhnlich im Monat December, und nur selten wird vor der Mitte dieses Monats der junge Mann wissen, welches Schicksal ihm zu Theil geworden ist.

Der junge Mann, welcher aus dem Auslande heimgekehrt ist, und eintretendensfalls dahin wieder sich zu wenden gedenkt, muß wenigstens zwei Monate hindurch in der Heimath verweilen, um der Militairverpflichtung zu genügen. Die daraus entspringenden Nachtheile, Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten empfinden am meisten die, welche zur Ausbildung ihres künftigen Berufes wegen sowohl, als um einen Erwerb sich zugleich zu verschaffen, in dem Auslande verweilen und daselbst wandern. Fühlbarer noch werden die Nachtheile denen, welche in ihren Ber-